

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke und  
der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/6213 –**

### **Fragen zum Integrationsgipfel und zum Umgang mit der Kritik türkischer Verbände**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der 2. Integrationsgipfel der Bundesregierung stand im Schatten der Auseinandersetzung um den Boykott von vier türkischen Verbänden. Diese wollten darauf aufmerksam machen, dass die Bundesregierung mit den beschlossenen Verschärfungen im Zuwanderungs- und Staatsangehörigkeitsrecht die Ziele des Integrationsgipfels konterkarierte und die Ernsthaftigkeit des Dialogs mit den Migrantenorganisationen in Frage stelle. Diese Kritik wird von vielen weiteren Verbänden und Einzelpersonen geteilt. Der Migrationsforscher Dieter Oberndörfer etwa bezeichnete das geänderte Zuwanderungsrecht als fremdenfeindlich und unmenschlich (dpa, 5. Juli 2007). Die SPD-Bundestagsabgeordnete Lale Akgün war „vor einem Jahr schon gar nicht von dem Sinn und Zweck dieses Gipfels überzeugt“, da Entscheidungen über das Ausländer- und Integrationsrecht ohnehin im Bundesinnenministerium getroffen würden (ap, 9. Juli 2007).

Die Bundesregierung versuchte demgegenüber den Eindruck zu erwecken, die Verbände seien es, die den Dialog verweigerten. Ihnen wurde unterstellt, sie agierten mit „Halbwahrheiten“ und schürten Ängste unter den in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten (Staatsministerin Dr. Maria Böhmer, dpa, 12. Juli 2007).

Auf der Pressekonferenz zum Integrationsgipfel (Mitschrift nach: [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)) wurde in einer Frage erläutert, dass die von den Verbänden kritisierte Ungleichbehandlung darin bestünde, dass künftig „ein gebürtiger Deutscher“, der Sozialhilfe bezieht, seine ausländische Ehefrau nachziehen lassen könne, während dies einem „Migrant mit deutschem Pass“, der Sozialhilfe bezieht, verweigert werde.

Staatsministerin Dr. Maria Böhmer antwortete hierauf: „Es gibt keinen Unterschied zwischen einem ‚deutschen Hans‘ und einem ‚deutschen Mehmet‘. Das heißt, das Gesetz stellt nicht auf die Regelung ab, ob jemand deutsch- oder türkischstämmig ist oder eine andere Herkunft hat, sondern derjenige, der den deutschen Pass besitzt, wird gleich behandelt. Es ist geltendes Recht bei uns. Es gibt keinen Deutschen erster oder zweiter Klasse. Diesen Punkt habe ich wiederholt Herrn Kolat und auch anderen Verbänden erklärt. Er nennt ihn

Ihnen gegenüber aktuell wieder. Das heißt, wenn man bewusst etwas weitergibt, was nicht der Gesetzeslage entspricht, dann muss ich sagen, dass bei mir das Verständnis aufhört, und zwar auch, was die Verantwortung eines Verbandsvertreters betrifft. Er ist auch gehalten, seine Mitglieder, seine ‚community‘ über die tatsächliche Rechtslage in Deutschland aufzuklären und nicht einem Phantom nachzujagen.“

Die Rechtslage in Deutschland sieht künftig vor, dass der Ehegattennachzug zu Deutschen bei Bezug öffentlicher Leistungen versagt werden kann, jedoch nur, wenn diesen die „Begründung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist“ (vgl. Begründung zu § 28 Aufenthaltsgesetz, Drucksache 16/5065, S. 171). Dies komme insbesondere bei „Doppelstaatlern“ oder bei Deutschen in Betracht, „die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen“.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte befand in seiner Stellungnahme zum EU-Richtlinienumsetzungsgesetz, dass „ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit“ dieser Regelung „mit dem Gleichheitsgebot“ des Grundgesetzes bestünden, da eingebürgerte Deutsche und Deutsche mit familiärem Migrationshintergrund „durch die neue Regelung schlechter gestellt“ würden „als autochthone Deutsche“ (vgl. im Ergebnis ebenso die Stellungnahmen der Sachverständigen Dr. Reinhard Marx, des Diakonischen Werks/Deutschen Caritasverbands („eklatanter Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz“), des Deutschen Juristinnenbundes e. V., des Sachverständigen Dr. Klaus Dienelt („mit dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG nicht vereinbar“), des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes sowie des DGB („Damit wird eine Gruppe von deutschen Staatsangehörigen minderen Rechts geschaffen.“)).

1. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass von der Versagung des Ehegattennachzugs zu Deutschen wegen mangelndem eigenen Einkommen nahezu ausschließlich eingebürgerte Deutsche bzw. Deutsche mit Migrationshintergrund betroffen sein werden, weil es im Regelfall nur sie sind, die eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen oder eine geraume Zeit im Ausland gelebt und gearbeitet haben und die entsprechende Sprache sprechen (falls nein, bitte ausführlich begründen), und wie hoch schätzt sie die Zahl der künftig von dieser Regelung Betroffenen?

Nein. Wegen ihres uneingeschränkten Aufenthaltsrechts in Deutschland ist dem Interesse deutscher Staatsangehöriger, ihre Ehe im Bundesgebiet zu führen, ein besonderes Gewicht beizumessen. Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben trägt die Neuregelung Rechnung, indem sie als Soll-Regelung ausgestaltet ist, die eine Versagung des Ehegattennachzugs wegen fehlender Lebensunterhaltssicherung nur bei Vorliegen besonderer Umstände gestattet. Dabei nennt die Gesetzesbegründung lediglich zwei denkbare Beispiele, in denen das Vorliegen besonderer Umstände in Betracht kommt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Daher ist auch eine Einschätzung, wie viele Personen von der Regelung betroffen sein werden, nicht möglich.

2. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass der in Frage 1 dargestellte Sachverhalt eine faktische Ungleichbehandlung von Deutschen mit und ohne Migrationshintergrund und insofern eine „ethnische Diskriminierung“ darstellt, wie von den Verbänden vorgebracht (falls nein, bitte ausführlich begründen)?

Nein. Die Regelung findet unabhängig von der Herkunft auf alle Fälle von Familiennachzug zu Deutschen Anwendung. Der Vorwurf ethnischer Diskriminierung geht fehl, weil an die Herkunft eines oder beider Ehepartner nicht angeknüpft wird.

3. Wenn die Frage 2 verneint wird, teilt die Bundesregierung die Definition von „Rassendiskriminierung“ nach Artikel 1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung von 1966, wonach Rassendiskriminierung jede u. a. auf der Abstammung beruhende Unterscheidung ist, die zum Ziel oder zur Folge (!) hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Genießen von Menschenrechten oder Grundfreiheiten vereitelt oder beeinträchtigt wird – und wenn ja, wie ist dies mit der Verneinung der Frage 2 zu vereinbaren?

Die Bundesrepublik Deutschland ist Partei des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Das Übereinkommen ist für Deutschland am 15. Juni 1969 in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung vom 16. Oktober 1969, BGBl. 1969 II S. 2211). Die Bundesregierung berichtet dem zuständigen Sachverständigenausschuss regelmäßig über die Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland. Sie vermag keinen Verstoß gegen das Übereinkommen zu erkennen. Die Regelungen des Familiennachzugs treffen keine auf der Abstammung eines oder beider Ehepartner beruhende Unterscheidung.

4. Wenn die Frage 2 bejaht wird, wird sich die Bundesregierung bzw. Bundesministerin Dr. Maria Böhmer bei den Verbänden und Personen entschuldigen, denen sie zu Unrecht unterstellt hat, sie würden mit Halbwahrheiten agieren, Ängste schüren oder einem Phantom nachjagen, und wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass der Versuch, den türkischen Verbänden zu unterstellen, sie operierten mit Halbwahrheiten bzw. verweigerten den Dialog, dazu beigetragen hat, in der Öffentlichkeit ein Bild des „undankbaren, vor-demokratischen und integrationsunwilligen Ausländers“ zu verstärken und insofern integrationsverhindernd war (bitte begründen)?

Nein. Zur Begründung wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

6. Inwiefern bedeutet die Formulierung in der Begründung zu § 28 AufenthG, wonach „die Pflicht zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung (...) für Ausländer, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und ihren Ehepartner nachziehen lassen bzw. die sich diese Möglichkeit offenhalten wollen, einen Anreiz zur Integration“ böte, dass eine Einbürgerung nicht, wie oft behauptet (vgl. nur: <http://www.wolfgang-schaeuble.de/texte/060505heute.pdf>), am Ende der Integration steht, sondern dass selbst Eingebürgerte von der Bundesregierung immer noch nicht als „integriert“ angesehen werden?

Inwiefern bedeutet diese Formulierung, dass „Integration“ mit eigenständiger Lebensunterhaltssicherung gleichgesetzt wird?

Die Einführung des Nachweises der Lebensunterhaltssicherung als Voraussetzung beim Ehegattennachzug zu Deutschen geht insbesondere auf die Erkenntnisse aus der Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes zurück. Im Rahmen des Praktikererfahrungsaustauschs hatte sich namentlich Frau Prof. Barbara John, vormals langjährige Ausländerbeauftragte des Berliner Senats, aus integrationspolitischen Gründen dafür ausgesprochen, die Ehegatten beim Nachzug von Ausländern und Deutschen hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung gleichzustellen (s. Wortprotokoll, Anlagenband I zum Bericht zur Evaluierung des

Zuwanderungsgesetzes, S. 452). Frau Prof. John hatte in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, wie bei Eingebürgerten ein Anreiz aufrechterhalten bleiben soll, sich um Qualifikation und Arbeit und damit auch um Integration zu bemühen, wenn der Ehegattennachzug keine Lebensunterhaltssicherung voraussetzt. In diesem Sinne ist die Gesetzesbegründung zu verstehen.

7. Inwieweit hat die Staatsministerin Dr. Maria Böhmer, vor dem Hintergrund ihrer Äußerung vom 12. Juli 2007, die Organisationen hätten ausreichend Gelegenheit gehabt, ihre Meinung zum EU-Richtlinienumsetzungsgesetz einzubringen (apd, 12. Juli 2007), von den im Februar/März 2007 vorgelegten Stellungnahmen der Wohlfahrts- und Migrantenverbände zum EU-Richtlinienumsetzungsgesetz überhaupt Kenntnis genommen?

Frau Staatsministerin Prof. Dr. Böhmer hat die Stellungnahmen der Wohlfahrts- und Migrantenverbände zum Richtlinienumsetzungsgesetz zur Kenntnis genommen.

8. Wie ist die Wertung der Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, in der Pressekonferenz zum Integrationsgipfel zu verstehen, dass es „eine positive Veränderung gegenüber der bis dahin geltenden Rechtslage“ sei, „dass wir die eigene Sicherung des Lebensunterhaltes in der Regel gerade nicht zur Voraussetzung für den Ehegattennachzug gemacht haben“, angesichts des Umstandes, dass der Ehegattennachzug zu Deutschen nach der bisher geltenden Rechtslage generell (und nicht nur in der Regel) nicht von der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts abhängig war?

Diese Wertung ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass der Gesetzgeber Vorschlägen, wonach der Ehegattennachzug generell von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig gemacht werden sollte, nicht gefolgt ist, sondern sich im Ergebnis für differenzierende Lösungen entschieden hat, die für bestimmte Fallgruppen zu einer deutlichen Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage führen.

9. Worauf bezog sich die Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, konkret, als sie auf der Pressekonferenz zum Integrationsgipfel davon sprach, es würde eine EU-Richtlinie umgesetzt, in der „von einfachen Sprachkenntnissen die Rede“ sei?
  - a) Ist es zutreffend, dass in der von der Bundeskanzlerin vermutlich gemeinten EU-Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG vom 22. September 2003, Artikel 7) nicht von „einfachen Sprachkenntnissen“ die Rede ist, sondern davon, dass die Mitgliedstaaten von Drittstaatsangehörigen verlangen können, dass diese „Integrationsmaßnahmen nachkommen“?

Die Bundeskanzlerin bezog sich auf Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates der EU vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, der bestimmt, dass die Mitgliedstaaten von Drittstaatsangehörigen verlangen können, dass sie als Voraussetzung für die Gewährung des Familienzuzuges Integrationsmaßnahmen nachkommen müssen.

- b) Teilt die Bundesregierung die Bewertung (vgl. z. B. Stellungnahme des Sachverständigen Dienelt (Ausschussdrucksache 16(4)209 H, S. 5 f.), Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), und des Kommissariats der deutschen Bischöfe (Ausschussdrucksache 16(4)206, S. 7 ff.), wonach der Begriff „Integrationsmaßnahme“ eben nicht mit dem Nachweis eines bestimmten Sprachniveaus gleichgesetzt werden darf (vgl. zur Problematik auch: Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 21. März 2006, WF XII – 093/06), und wenn nein, warum nicht?

Nein. Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie ist gerade im Hinblick auf die von den Niederlanden zum Zeitpunkt der Verhandlungen zur Richtlinie bereits geplanten Spracherfordernisse geschaffen worden (vgl. Hauschild, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2003, S. 266, 271).

- c) Ist es zutreffend, dass diese Bestimmung der EU-Richtlinie ohnehin nur als eine Möglichkeit vorgesehen ist, d. h. dass die Einführung von Sprachkenntnissen als Einreisebedingung von der EU-Richtlinie nicht erfordert wird (wenn nein, bitte begründen)?

Ja

10. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Einschätzung deutscher Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer zutreffend (vgl. Frankfurter Rundschau, 12. Juli 2007), wonach die geforderten einfachen Sprachkenntnisse bei Türkinnen und Türken im günstigsten Fall (vorhandene Fremdsprachenkenntnisse) durch einen zweimonatigen Kurs, bei Personen ohne Fremdsprachenkenntnisse durch einen vier- bis sechsmonatigen oder im ungünstigsten Fall (Analphabeteninnen/Analphabeten) durch einen ein bis zwei Jahre dauernden Unterricht zu erreichen seien, und wenn nein, warum nicht?
- a) Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu dieser Frage und/oder welche Erhebungen/Überlegungen hat sie im Gesetzgebungsverfahren zu der Frage vorgenommen, mit welchem zeitlichen und finanziellen Aufwand die geforderten Sprachkenntnisse im Ausland erworben werden können und unter welchen Umständen dies gar nicht möglich oder nicht zumutbar ist?

Es trifft zu, dass der Zeitbedarf zum Erlernen einer Fremdsprache von persönlichen und situativen Lernbedingungen beeinflusst wird und daher individuell verschieden ist. Insbesondere bei Erwachsenen, die Deutsch lernen kann das individuelle „Lerntempo“ von folgenden Faktoren abhängen: Allgemeiner und persönlicher Bildungsstandard, Vorerfahrungen mit dem Erlernen einer Fremdsprache, Alter und Motivation der Lernenden.

Pauschale Aussagen zum Zeitbedarf für das Erlernen von Deutsch als Fremdsprache sind nicht möglich. Die Fälle, in denen das Erlernen einfacher Deutschkenntnisse nicht möglich oder zumutbar ist, wurden in den Ausnahmekatalog des § 30 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs aufgenommen.

- b) Wurde im Gesetzgebungsverfahren vergleichend überlegt, in welchen Zeiträumen und mit welchem Aufwand die geforderten einfachen Sprachkenntnisse in Deutschland erworben werden könn(t)en – und wenn (wovon auszugehen ist) die Sprachkenntnisse in Deutschland schneller erworben werden können, warum hat sich die Bundesregierung dafür entschieden, den Spracherwerb ins Ausland zu verlagern, obwohl doch mit dem Zuwanderungsgesetz eigens für den Zweck des Spracherwerbs Sprachkurse in Deutschland geschaffen worden sind?

Nein. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs stellt keinen erfolgreichen Abschluss sicher, während die Nachweispflicht vor der Einreise ergebnisorientiert ist. Der Nachweis vor der Einreise führt darüber hinaus dazu, dass sich Neuzuwanderer von Anfang an besser in der deutschen Gesellschaft orientieren können, was zugleich deren Chancen auf eine weitere Integration erhöht. Der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse dient auch der Bekämpfung von Zwangsverheiratung. Sprachkenntnisse machen Frauen weniger „attraktiv“ für eine Zwangsehe und wirken daher präventiv. Darüber hinaus trägt der Nachweis von Sprachkenntnissen dazu bei, Personen in die Lage zu versetzen, sich aus einer etwaigen Zwangssituation zu befreien.

- c) Warum wurde keine allgemeine Härtefallregelung geschaffen für Fälle, in denen es Personen aus ihnen nicht vorzuwerfenden Gründen (wie z. B. das Fehlen von Sprachkursangeboten in der Herkunftsregion, Analphabetismus usw.) nicht zuzumuten ist, vor der Einreise einfache Sprachkenntnisse zu erwerben (lediglich eine dem entgegenstehende Erkrankung und Behinderung werden berücksichtigt)?

Die Aufnahme einer allgemeinen Härteklausele ließe befürchten, dass die Regelung zum Sprachnachweis vor der Einreise aufgeweicht und damit das Ziel, eine erfolgreiche Integration zu erleichtern, verfehlt würde.

- d) Welche Verfahrensweise ist vorgesehen, wenn einreisewillige Ehepartnerinnen schwanger sind und den geforderten Sprachnachweis nicht erbringen können?

Sollte eine einreisewillige schwangere Ehegattin aufgrund von Komplikationen in der Schwangerschaft nicht in der Lage sein, den geforderten Sprachnachweis zu erbringen, wäre zu prüfen, ob eine Ausnahme im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 des Änderungsgesetzes vorliegt.

- e) Hält es die Bundesregierung für vorstellbar (und wenn nein, warum nicht), dass künftig vermehrt Frauen mit einfachen Deutschkenntnissen zwangsverheiratet werden, um die Einreise zu in Deutschland lebenden Ehegatten sicherzustellen?

Nein. Es wird auf die Antwort zu Frage 10b verwiesen.

11. Wie verteilen sich die für Integrationsmaßnahmen des Bundes beschlossenen 750 Mio. Euro genau (Maßnahme, Ressort, Zeitraum)?

Die im Rahmen des Nationalen Integrationsplans für die Selbstverpflichtungen des Bundes zugesagten 750 Mio. Euro betreffen Maßnahmen der unmittelbaren Integrationsförderung bzw. Maßnahmen mit primärer Zweckbestimmung Integrationsförderung (vgl. auch die Antworten auf die Schriftliche Frage Nr. 7/142 der Abgeordneten Sibylle Laurischk und die Schriftliche Frage Nr. 7/278 des Abgeordneten Josef Philip Winkler). Dieser Betrag stellt das jährliche Ausgabenvolumen dar und setzt sich aus verschiedenen Programmen und Einzelmaßnahmen zusammen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass sehr viele Bundesausgaben anteilig auch integrationsfördernde Wirkungen entfalten. Die wesentlichen Einzelmaßnahmen sind im Folgenden in Abgrenzung der Einzelpläne genannt.

Bundesministerium des Innern (Einzelplan 06): rd. 214 Mio. Euro

Durchführung von Integrationskursen, Migrationserstberatung, Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderern, Eingliederungshilfen für Spätaussiedler sowie Kosten der Erstaufnahme, Zuschuss an den Zentralrat der Juden in Deutschland zur Eingliederung jüdischer Zuwanderer in die jüdischen Gemeinden Deutschlands; Kosten der Deutschen Islamkonferenz sowie Förderung des interreligiösen Dialogs, Veröffentlichungen und Dokumentationen.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Einzelplan 11): rd. 260 Mio. Euro

WeGebAU (Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen); IfB (Integrationsfortschritt Betreuungskunden); EQJ (Einstiegsqualifizierung Jugendlicher); Evaluation der Situation von Personen mit Migrationshintergrund bei SGB II; berufsbezogene Sprachförderung; XENOS-Nachfolgeprogramm „Integration und Vielfalt“; Maßnahmen im Rahmen des BMBF-Programms „JOBSTARTER“; Netzwerk Integration durch Qualifizierung; Kampagne Vielfalt am Arbeitsplatz.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Einzelplan 17): rd. 71 Mio. Euro

Deutsch-türkische Elternbriefe und Dialog mit muslimischen Verbänden; Implementierung und Evaluierung von Modulen zur kultursensiblen Altenpflegeausbildung und für das Initiativprogramm „Aktives Alter“; integrationspolitische Maßnahmen mit gleichstellungspolitischer Ausrichtung; gezielte Präventions- und Bildungsarbeit für die Einwanderungsgesellschaft; für Fußball gegen Rassismus und Diskriminierung; für Antirassismuarbeit von Trägern der Jugendhilfe und für Integrationsmaßnahmen junger Zuwanderinnen und Zuwanderer (Eingliederungsprogramm, gemeinwesenorientierte Jugendprojekte und Garantiefonds für den Hochschulbereich).

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Einzelplan 12): rd. 35 Mio. Euro

Programm Soziale Stadt.

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Einzelplan 30): rd. 180 Mio. Euro

Förderung der Service-Stelle Interkulturelle Kompetenz beim Deutschen Studentenwerk; der auf Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund entfallende Anteil des Ganztagschulprogramms; Maßnahmen im Rahmen der Transferphase des BQF-Programms (Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf); Ausbildungsstrukturprogramm JOBSTARTER incl. KAUSA; Maßnahmen im Rahmen des (auslaufenden) Programms „Strukturverbesserung der Ausbildung in ausgewählten Regionen“; Maßnahmen im Rahmen des Programms „Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund“, die insbesondere auf eine bessere Sprachförderung abzielen; vom BMBF geförderte Forschungsprojekte, z. B. zur Entwicklung von Verfahren zur Sprachstandsfeststellung; Maßnahmen im Rahmen des Programms „Schule-Wirtschaft-Arbeitsleben“, die die Verbesserung der Berufsorientierung von Jugendlichen verfolgt; Maßnahmen im Rahmen des Programms „Lernende Regionen“ zum Auf- und Ausbau bildungsbereichs- und trägerübergreifender Netzwerke, die das lebensbegleitende Lernen fördern; Förderung der Aktivitäten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und der Alexander von Humboldt-Stiftung; Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Otto Benecke Stiftung zur Förderung der beruflichen Eingliederung Zugewanderter mit Hochschulabschluss (Projekt „AQUA“); Stipendien für Studierende mit Migrationshintergrund im Rahmen der Maßnahmen der Begabtenförderungswerke.

Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (Einzelplan 04): rd. 1 Mio. Euro

Anteilige Projektausgaben.

12. Welche dieser Mittel basieren genuin auf Vorschlägen des Nationalen Integrationsplans bzw. welche waren ohnehin vorgesehen?

Der erste Integrationsgipfel am 14. Juli 2006, die dort beschlossene Erstellung eines Nationalen Integrationsplans (NIP) und vor allem die intensiven Diskussionen in den Arbeitsgruppen haben dazu geführt, dass die beteiligten Bundesressorts ihre vielfältigen Integrationsbemühungen analysiert, verstärkt und dann in Selbstverpflichtungen formuliert haben. Die Analyse des Handlungsbedarfs sowie der bereits vorhandenen Ansätze und Maßnahmen in den Bundesressorts und – daraus folgend – ihre Verstärkung in Selbstverpflichtungen waren gerade ein wesentliches Ziel des NIP-Prozesses.

Neben den in der Antwort zu Frage 11 genannten Maßnahmen wird der Bund auch weiterhin eine große Zahl mittelbar integrationsfördernder Maßnahmen finanzieren und die vorhandenen allgemeinen Förderprogramme so ausrichten, dass sie ihren Nutzen in der Zielgruppe der Menschen aus Zuwandererfamilien noch besser erreichen.

13. Wie ist genau zu erklären, dass die Bundesregierung beabsichtigt (vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 27. Juni 2007), die Haushaltsmittel für Integrationskurse ab 2008 um 14 Mio. Euro auf knapp 155 Mio. Euro jährlich aufzustocken (im Jahr 2005 betragen diese allerdings noch 208 Mio. Euro), obwohl in dem von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen externen Gutachten der Firma Rambøll Management die Kosten der Mindestvariante zur Verbesserung der Integrationskurse auf knapp 60 Mio. Euro veranschlagt wurden (vgl. Evaluations-Gutachten vom Dezember 2006, S. 241) und in diesem Betrag nicht einmal die

Kosten einer flächendeckenden Kinderbetreuung oder einer großzügigeren Gebührenbefreiung enthalten sind, und obwohl zugleich die Bewertungen und Vorschläge der Arbeitsgruppe „Integrationskurse verbessern“ im Rahmen des Integrationsgipfels eng an das Rambøll-Gutachten angelehnt sind?

Der Aufwuchs um 14 Mio. Euro ist angemessen. Die im Rambøll-Gutachten vorgeschlagene Erhöhung der Stundenkontingente für den Sprachkurs auf bis zu 900 Stunden führt nicht linear zu einer entsprechenden Ausgabensteigerung. Flexibilisierung der Stundenkontingente bedeutet, dass diese ausschließlich für spezielle Zielgruppen (Teilnehmer an Jugend-, Alphabetisierungs- und Frauen-/Elternintegrationskursen) bedarfsgerecht erhöht werden. Dies betrifft auch Teilnahmeberechtigte, welche zur einmaligen Wiederholung des Aufbausprachkurses zugelassen werden können, nachdem sie das Kursziel nach 600 Stunden nicht erreicht haben. Einem Mehrbedarf für diese Zielgruppen steht andererseits ein Minderbedarf bei anderen Zielgruppen gegenüber, wenn im Ergebnis der vorgeschalteten Tests der Verzicht auf bestimmte Module der Sprachausbildung möglich bzw. aufgrund guter Ergebnisse das Kontingent nicht voll aususchöpfen ist.

Die Kinderbetreuung wird durch den Einsatz von geschultem, pädagogischem Personal qualitativ verbessert werden. Der Stundensatz wird von 10,30 Euro auf 14,50 Euro für die Durchführung einer qualifizierten Kinderbetreuung erhöht. Damit sind insgesamt rd. 4,7 Mio. Euro für Kinderbetreuung vorgesehen.

Künftig soll sichergestellt werden, dass nicht nur im Fall des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch oder Hilfen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch, sondern auch in anderen Härtefällen eine Befreiung vom Kostenbeitrag ermöglicht wird.

- a) Wurde bei der Berechnung des Haushaltsbedarfs für Integrationskurse etwa berücksichtigt, dass viele Neu-Einreisende in Zukunft bereits einfache Sprachkenntnisse mitbringen müssen, und welche Einsparungen ergeben sich hieraus gegebenenfalls?
- b) Wurde bei der Berechnung des Haushaltsbedarfs für Integrationskurse etwa berücksichtigt, dass die Zahl der Neu-Einreisenden infolge der künftig geforderten Sprachkenntnisse zurückgehen wird, und welche Einsparungen ergeben sich hieraus gegebenenfalls?

Nein, dies wurde nicht berücksichtigt, da Ausländer auch bei Nachweis einfacher Sprachkenntnisse einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben beziehungsweise zu einem Integrationskurs verpflichtet werden können. Im Hinblick auf künftige Zuwanderungszahlen ist von den derzeitigen Erfahrungswerten ausgegangen worden.

- c) Gibt es konzeptionelle Änderungen bei den Integrationskursen oder ist an solche gedacht, die den Umstand berücksichtigen, dass viele Neu-Einreisende in Zukunft bereits über einfache Sprachkenntnisse verfügen müssen (wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht)?

Ja. Die Einführung verpflichtender Einstufungstests soll künftig die Unterrichtsqualität sichern und dazu beitragen, dass die unterschiedlichen Voraussetzungen, die die Teilnehmer mitbringen, angemessen berücksichtigt werden. Mittels des Einstufungstest wird eine differenzierte Einordnung der Teilnehmer in das jeweils richtige Modul des Integrationskurses ermöglicht.

- d) Mit welchen Gründen hat die Bundesregierung die Forderung von Staatsministerin Dr. Maria Böhmer (vgl. Pressemitteilung vom 3. Mai 2006) und z. B. vom Deutschen Volkshochschulverband (vgl. Pressemitteilung vom 31. März 2006) nach einer Kostenpauschale von drei Euro pro Teilnehmer/in und Stunde zur Sicherstellung qualitativ hochwertigen Sprachunterrichts verworfen?

Zum Zeitpunkt der Pressemitteilung (3. Mai 2006) lief die Evaluierung der Integrationskurse durch die Fa. Rambøll Management, die auch die Finanzierung der Kurse zum Gegenstand hatte. Auf der Grundlage des Gutachtens sind erste Schritte zur Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kurse erfolgt.

Um eine deutliche Steigerung der Qualität in den Integrationskursen zu erreichen, die Größe der Kursgruppen zu reduzieren und um eine Erhöhung der Lehrerhonorare zu ermöglichen, wurde bereits zum 1. Juli 2007 eine Erhöhung des Stundensatzes auf 2,35 Euro vorgenommen.

- e) Ist daran gedacht, Integrationskursteilnehmerinnen/Integrationskursteilnehmer, die bislang keinen positiven Sprachtest ablegen konnten, weil sich 600 Stunden für viele als unzureichend erwiesen haben, ein zusätzliches Stundenkontingent von 300 Stunden zur (nachträglichen) Ermöglichung des Kurserfolgs anzubieten, wie es künftig vorgesehen ist, und wenn nein, warum nicht?

Ja, mit Änderung der Integrationskursverordnung soll eine Wiederholungsmöglichkeit für Absolventen eingeführt werden, die nach 600 Unterrichtseinheiten erfolglos am Sprachtest teilgenommen haben, gleichwohl aber das Potenzial haben, nach weiteren 300 Stunden die Abschlussprüfung erfolgreich abzulegen. Dadurch ist zu erwarten, dass deutlich mehr Teilnehmer als bisher das Sprachniveau B1 erreichen werden.

- f) Plant die Bundesregierung, auch den bereits in Deutschland lebenden Migranten und Migrantinnen einen Rechtsanspruch auf Integrationskursteilnahme einzuräumen, um dem Grundsatz der „nachholenden Integration“ zu entsprechen (wenn nein, warum nicht)?

Nein, da grundsätzlich alle Ausländer für eine Zulassung zur Teilnahme an einem Integrationskurs in Betracht kommen, sofern sie die Voraussetzungen eines regelmäßigen und dauerhaften Aufenthalts erfüllen und ihre eigenen Integrationsbemühungen daher gefördert werden sollen (s. § 44 Abs. 4 AufenthG).

- g) Plant die Bundesregierung, künftig allen Menschen mit einem voraussichtlich dauerhaften Aufenthaltsrecht in Deutschland einen Rechtsanspruch auf Integrationskursteilnahme einzuräumen (über den Kreis der bislang nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz Anspruchsberechtigten hinaus), und wenn nein, warum nicht?

Das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union wurde gerade erst beschlossen und ist aktuell noch nicht in Kraft. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind daher keine weiteren Gesetzesänderungen geplant.



